



*Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding*  
*Stiftung des öffentlichen Rechts*

Fischer's Wohltätigkeitsstiftung · Haager Straße 40 · 85435 Erding

Herrn Landrat  
Martin Bayerstorfer  
Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding



Verwaltung:  
Haager Straße 40  
85435 Erding  
Tel. 0 81 22 / 880 25-100  
Fax 0 81 22 / 4 76 97

Erding, den 15.11.2007 dr-gr

**Vertrag zwischen dem Landkreis Erding und der Fischer's  
Wohltätigkeitsstiftung Erding über die Verwaltung und den  
Betrieb des Fischer's Seniorenzentrum Erding – Wohnstift /  
Pflegerstift / Betreuungszentrum für offene Seniorenarbeit –  
vom 09.12.2004**

**Hier: Neufassung des Vertrages**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wie mehrfach erörtert, haben sich beim Vollzug des im Betreff bezeichneten Vertrages zum Teil praktische Probleme ergeben, zum Teil trägt der Vertrag der heutigen Rechtslage nicht mehr in allen Punkten Rechnung.

Die Stiftungsaufsicht und die Kommunalaufsicht bei der Regierung von Oberbayern haben daher eine Überarbeitung und eine Modifizierung des Vertrages angeregt.

Neben redaktionellen Änderungen wurden vor allem folgende Bereiche überarbeitet:

- Nachdem der Landrat ohnehin der geborene Vorsitzende der Stiftung ist, empfiehlt es sich, die bisher dem „Landrat“ übertragenen Befugnisse dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stiftung zu übertragen, was der Landrat ohnehin ist.

Für den Fall, daß der Landrat den Vorsitz der Stiftung nicht ausübt, sollten diese Befugnisse auch beim Vorsitzenden der Stiftung verbleiben, was aus Sach- und Zweckmäßigkeitsgründen ohnehin schon praktiziert wird.

Die hierfür gewählte Lösung der Delegation ist allerdings umständlich und zugegebenermaßen wenig glücklich.

Es sollte daher die den gleichen Erfolg sichernde Regelung klar von vorneherein und ohne Umwege getroffen werden.

- Die Mitwirkung des Landkreises auch auf die Besetzung etc. von Stellvertreterpositionen auszudehnen wird als überzogen erachtet.

- Die Pflegebuchführungsverordnung schreibt die Prüfung von Heimbilanzen durch Wirtschaftsprüfer vor. Auch die Heimaufsicht fordert, daß die Bilanz des Heimbetriebes in die Stiftungsbilanz integriert wird und eine gemeinsame Prüfung erfolgt. Die Prüfung der Jahresrechnung des Heimbetriebes durch den Landkreis und (in der Folge) durch den Kommunalen Prüfungsverband ist daher entbehrlich. (Eine Abschrift des Prüfungsberichtes stellen wir dem Landkreis jeweils zur Verfügung.

Den neuen Vertragstext, der am 13.11.2007 mit der Stiftungsaufsicht und der Kommunalaufsicht bei der Regierung von Oberbayern schlussabgestimmt und so gebilligt wurde, erhalten Sie anbei in Form einer Synopse. Die jeweiligen Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Ich bitte Sie höflich, den neuen Vertragstext zu prüfen, in den Gremien - soweit erforderlich - behandeln zu lassen, evtl. Änderungswünsche mitzuteilen und ggf. zu verhandeln. Es wäre vorteilhaft, wenn wir die neue Fassung noch in diesem Jahre zum Abschluß bringen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

**Anlage**